

5123a. Universitätsgesetz, Änderung; Immobilienmanagement

Geltendes Recht

Universitätsgesetz
(vom 15. März 1998)

Staatsmittel

§ 39. ¹ Der Kanton bewilligt mit einem Globalbudget die Kostenbeiträge für den Betrieb der Universität.

² Der Kanton stellt der Universität die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung. Er erstellt die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten der Baufachorgane.

³ Der Kanton haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Universität.

Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2014

Universitätsgesetz
(Änderung vom....., Immobilienmanagement)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2014,
beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Staatsmittel

§ 39. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Bauten
a. Grundsatz

§ 39a. ¹ Der Kanton stellt der Universität die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung.

² Er schliesst mit der Universität eine Vereinbarung über die Anforderungen an die universitären Bauten ab.

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 17. März 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

... 10. September 2014 und der Kommission für Planung und Bau vom 17. März 2015,
beschliesst:

§ 39a. ...

² Der Regierungsrat schliesst ...
... ab. Die Vereinbarung untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.

b. Planung und Erstellung

§ 39b. ¹ Die Universität erstellt eine langfristige Investitionsplanung.

² Sie beauftragt in der Regel den Kanton mit der Erstellung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Sie schliesst mit dem Kanton eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit ab.

c. Verordnung

§ 39c. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Grundzüge der Investitionsplanung und der Vereinbarungen sowie über das Verfahren.

§ 39c. ...

... Verfahren. Die Verordnung untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Pierre Dalcher, Schlieren (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Erich Bollinger, Rafz; Astrid Gut, Wallisellen; Edith Häusler-Michel, Kilchberg; Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Andrew Katumba, Zürich; Martin Neukom, Winterthur; Roland Scheck, Zürich; Barbara Schaffner, Otelfingen; Werner Scherrer, Bülach; Jakob Schneebeli, Affoltern a. A.; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.